



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Allgemeinverfügung über die Untersagung von Veranstaltungen, weitergehende Schließung des Einzelhandels und der Gastronomie sowie weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verfügung und Bekämpfung von SARS-CoV-2

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Allgemeinverfügung

über die Untersagung von Veranstaltungen, weitergehende Schließung des Einzelhandels und der Gastronomie sowie weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2

I. Anordnung

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Beckum sind alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, untersagt. Das gilt auch für Versammlungen zur Religionsausübung. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind (zum Beispiel Wochenmärkte und Blutspendetermine unter vorab mit der Stadt abzuklärenden Auflagen im Einzelfall).

Die Stadt Beckum kann auf Antrag im Einzelfall Veranstaltungen genehmigen, wenn diese notwendig sind oder eine besondere Härte besteht.

Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen können nach einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Behörde zugelassen werden.

2. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - a) Restaurants, Speisegaststätten, Speisesäle, Mensen, Cafés, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen sind Angebote, die Speisen ausschließlich über die folgenden Distributionswege anbieten und sicherstellen, dass kein Vorortverzehr erfolgt und die Kontakte der Kundschaft zum Verkaufspersonal sowie der Kundinnen und Kunden untereinander auf das notwendige Minimum reduziert werden:
 - Außer-Haus-Abhol-Service
 - Bring-/Lieferservice
 - Drive-in/Drive-through
 - Imbiss-/Thekenverkauf „auf die Hand“.
 - b) Kneipen, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
 - c) Hotels und sonstige Übernachtungsbetriebe,
 - d) alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

- e) alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen (außer Einrichtungen, soweit die dort durchgeführten Behandlungen ärztlich zwingend erforderlich sind),
 - f) Friseur- und Beautysalons, Kosmetik-, Nagel-, Piercing- und Tattoo-Studios und ähnliche Einrichtungen,
 - g) Spiel- und Bolzplätze,
 - h) alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
 - i) Reisebusreisen,
 - j) jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 - k) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
 - l) Prostitutionsbetriebe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
3. Der Zugang zu Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen), ist beschränkt. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn
- eine Registrierung aller Besucherinnen und Besucher mit Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Nachname, Vorname, Telefonnummer) erfolgt,
 - die Einrichtung so ausgestaltet ist, dass zwischen den Tischen ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird,
 - die von den Besucherinnen und Besuchern benutzten Tische und andere ihrem Zugriff ausgesetzten Oberflächen in regelmäßigen Abständen hygienisch gereinigt werden,
 - die Besucherinnen und Besucher Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen erhalten, zum Beispiel durch gut sichtbare Aushänge, und
 - die Einhaltung der Hygienehinweise in den Räumlichkeiten ermöglicht wird.
4. Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen.
- Ausgenommen** hiervon sind:
- a) der Einzelhandel für Lebensmittel,
 - b) Wochenmärkte,
 - c) Abhol- und Lieferdienste,
 - d) Getränkemärkte,
 - e) Apotheken,
 - f) Sanitätshäuser,
 - g) Drogerien,
 - h) Tankstellen,
 - i) Banken und Sparkassen,

- j) Poststellen,
- k) der Zeitungsverkauf,
- l) Bau-, Garten- und Tierbedarfsmärkte,
- m) der Großhandel.

Soweit nicht anders geregelt, können Dienstleister und Handwerker ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Hierzu zählen Physiotherapeuten, Logopäden, Osteopathen, Ergotherapeuten, Podologen und verwandte Tätigkeiten, soweit die Behandlung medizinisch notwendig ist, sowie Reinigungen, Waschsalons, Optiker und Hörgerätekustiker.

5. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Ziffer 4 Satz 2 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
6. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes und andere Ladengeschäfte mit Publikumsverkehr, soweit diese nach dieser Verfügung noch geöffnet bleiben dürfen, werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind. Insbesondere sollen sie nach Möglichkeit sicherstellen, dass
 - geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, dass in den Zugangsbereichen sowie in Warteschlangen ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen einzelnen Personen beziehungsweise zusammengehörenden Personen eingehalten wird (zum Beispiel Beschränkung der Kundenzahl, Markierungen im Wartebereich der Kasse),
 - die dem Zugriff der Besucherinnen und Besuchern ausgesetzten Oberflächen in regelmäßigen Abständen hygienisch gereinigt werden,
 - die Besucherinnen und Besucher Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen erhalten, zum Beispiel durch gut sichtbare Aushänge, und
 - die Einhaltung der Hygienehinweise in den Räumlichkeiten ermöglicht wird (zum Beispiel Bereitstellung von Desinfektionsmitteln im Eingangsbereich und für Einkaufswagen).
7. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie ähnliche Einrichtungen müssen
 - geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen,
 - Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche aussprechen; maximal ist ein registrierter Besucher pro Bewohnerin oder Bewohner beziehungsweise Patientin oder Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen; ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (zum Beispiel Kinderstationen, Palliativpatienten),

- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für die Patienten- beziehungsweise Bewohnerschaft sowie Besuchende schließen,
 - sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen unterlassen.
8. Reiserückkehrer aus den vom Robert Koch-Institut definierten Risikogebieten dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt folgende Bereiche nicht betreten:
- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 - d) Berufsschulen
 - e) Hochschulen.
9. Sämtliche Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben allen Nutzerinnen und Nutzern den Zutritt zu versagen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie zum Beispiel Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und Berufliche Trainingszentren.

Hiervon ausgenommen sind:

- a) Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und/oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (beispielsweise Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infra-

strukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers beziehungsweise Dienstvorgesetzten nachzuweisen.

- b) Nutzerinnen und Nutzer, deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der WfbM sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollten zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohneinrichtungen zusammenarbeiten.
- c) Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Elternwunsch beziehungsweise auf Bedarfsmeldung des/der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.
- d) Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände - insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

Diese Betretungsverbote gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit dies nicht medizinisch dringend notwendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betretungsverbote auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) anerkannt wurden.

Zu den Ausnahmen, die unter Buchstaben a) bis d) bestimmt sind, gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS—CoV-2 berücksichtigt.

10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Beckum in Kraft und ist befristet bis zum 19.04.2020.

Zugleich wird die „Allgemeinverfügung über die Untersagung von Veranstaltungen, Schließung des Einzelhandels und der Gastronomie sowie weitere kontaktreduzierenden

de Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2“ vom 18. März 2020 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

II. Begründung

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW (MAGS NRW) vom 10.03. und 13.03.2020 sind öffentliche und private Veranstaltungen, unabhängig von der Anzahl der erwarteten Besucher/Teilnehmer zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen. Gemäß weiterer Erlasse des MAGS NRW vom 15.03.2020 und zwei vom 17.03.2020 sind darüber hinaus weitere – in den Erlassen näher beschriebene – kontaktreduzierende Maßnahmen durchzuführen.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Beckum als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes gemäß § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde die vorgenannten Erlasse um.

Zu Ziffer 1:

Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, an einer definierten Örtlichkeit stattfindendes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in der Regel einen definierten Zweck und ein Programm mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung (zum Beispiel Konzerte, Kongresse, Kino, Theater, Diskothek, Tanzveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Volksfeste, Firmenveranstaltungen).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich.“ Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in

Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist nach der Risikobewertung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bei Veranstaltungen, unabhängig von der erwarteten Teilnehmendenzahl davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltungen nicht durchzuführen.

Mit dem Verbot und den Beschränkungen kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 auch bei Veranstaltungen von unter 1.000 Teilnehmern/Besuchern keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-E müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch

konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage in Betracht kommt.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Zu Ziffern 2, 3, 4, 5 und 6:

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen sind aus den zu Ziffer 1 genannten Gründen erhebliche kontaktreduzierende Maßnahmen erforderlich.

Die Schließung beziehungsweise Untersagung der in Ziffer 2 genannten Einrichtungen ist erforderlich, da es hierbei typischerweise zu Kontakten zwischen mehreren Menschen kommt, die eine Infektion begünstigt. Da es sich hierbei um nicht notwendige Freizeitangebote handelt, ist die Belastung für die Bevölkerung eher gering anzusehen.

Demgegenüber werden die in Ziffer 3 genannten gastronomischen Angebote für die Versorgung der Bevölkerung zum jetzigen Zeitpunkt als noch nicht entbehrlich angesehen und können unter Beachtung strenger Auflagen geöffnet bleiben.

Die in Ziffer 4 benannten Einrichtungen dienen ebenfalls der Versorgung der Bevölkerung, wenngleich nicht zwingend mit lebenswichtigen Gütern. Diese Einrichtungen können daher geöffnet bleiben. Anders als normale Ladengeschäfte, die keinen weitergehenden Einschränkungen unterliegen, laden die in Ziffer 4 genannten Einrichtungen jedoch aufgrund Ihrer Ausgestaltung und typischen Nutzung zum längeren Verweilen ein. Da dies die Ansteckungsgefahr potentiell erhöht, ist die Nutzung dieser Einrichtungen auf Geschäfte zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs beschränkt.

Die einschneidende Wirkung der Maßnahmen für die Betreiber der jeweils betroffenen Einrichtungen sind mir bewusst. Sie sind jedoch aus Gründen des Infektionsschutzes geboten und insgesamt angemessen. Auf die Möglichkeiten einer Entschädigung gemäß § 56 IfSG durch das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Zu Ziffer 7:

Die an Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen gerichteten Maßnahmen sind erforderlich und insgesamt angemessen. Ergänzend zu den bereits unter Ziffer 1 genannten Gründen ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sowie die Gesundheit insbesondere von Risikogruppen dienen.

Zu Ziffer 8:

Das Betretungsverbot ist unter Abwägung der betroffenen Interessen zum Zwecke des Ansteckungsschutzes erforderlich und insgesamt angemessen.

Zu Ziffer 9:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote). Dort bzw. auf dem gemeinsamen Transport in die genannten Einrichtungen treten insbesondere Menschen, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, in engen Kontakt miteinander.

Hinzu kommt, dass das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten zudem abhängig von der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-)Verantwortung ist und bei den Nutzerinnen und Nutzern der beschriebenen Einrichtungen häufig nicht vorausgesetzt werden kann. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtungen verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes soll während gemeinsamer Hin- und Rückfahrten mehrerer Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch angemessene Maßnahmen Rechnung getragen werden, dazu können insbesondere erhöhte Sicherheitsabstände zwischen den Mitfahrenden beitragen.

Die Nutzerinnen und Nutzer interdisziplinärer oder heilpädagogischer Frühförderstellen, heilpädagogischer Praxen und Autismuszentren sowie Betreuungsgruppen zur Unterstüt-

zung im Sinne der AnFöVO dieser Einrichtungen gehören auch der unter oben genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, weshalb auch hier entsprechende kontaktreduzierende Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Ziffer 9 a):

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zugangsbeschränkung zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI sowie zu tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Angehörige von Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der in den genannten Einrichtungen zu betreuenden Menschen so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbots von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) nicht effektiv, wenn die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen dort aufhalten würden.

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu Ziffer 9 b):

Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen benötigen teilweise den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme. Selbstverständlich hat der Gefahrschutz auch in Werkstätten höchste Priorität. Die dort beschäftigten behinderten Menschen haben aber auch einen Anspruch auf diese Teilhabeleistung. Anders als bei Kindertageseinrichtungen stehen ihnen keine unterhaltsverpflichteten Personen zur Seite. Hinzu kommt, dass ein Teil der Betreuungs-Personen (in den Familien) hochaltrig ist und schnell überfordert sein kann. Werden Werkstätten geschlossen, ist deshalb durch den Träger sicherzustellen, dass zumindest die Personen, die auf eine Betreuung angewiesen sind, diese auch erhalten. Die Betreuung kann dabei zum Beispiel auch in Zusammenarbeit mit Wohnanbietern geleistet werden.

Zu Ziffer 9 c):

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der oben genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, gleichwohl kann die stabilisierende Wirkung der Förderung in den entsprechenden Bildungseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden, so dass hier entsprechende Differenzierungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen möglich sein müssen.

Zu Ziffer 9 d):

Bei einigen Nutzerinnen und Nutzern ist die Betreuung in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung unverzichtbarer Baustein zur Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung. Die pflegenden Personen sind oftmals selbst hochaltrig und gesundheitlich vorbelastet. Ohne die Möglichkeit zur weiteren Nutzung eines Angebots der Tages- und Nachtpflege kann

das Risiko einer Überforderung und in der Folge des dauerhaften Zusammenbruchs der häuslichen Versorgung nicht ausgeschlossen werden. Andererseits bestehen ggf. Möglichkeiten, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen durch die angestrebte Reduzierung der Zahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer zu minimieren. Zum Beispiel durch Einzeltransporte in die Einrichtung und wieder zurück in die eigene Häuslichkeit oder durch größere räumliche Abstände der Nutzerinnen und Nutzer während der Betreuung in der Einrichtung, die durch eine reduzierte Zahl gleichzeitiger Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht werden. Dies ist durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung bei seiner Entscheidung über die Aussprache des Betretungsverbots zu berücksichtigen.

III. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Die am 18.03.2020 beschlossene „Allgemeinverfügung über die Untersagung von Veranstaltungen, Schließung des Einzelhandels und der Gastronomie sowie weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2“ wird modifiziert und im Übrigen in die vorliegende Allgemeinverfügung überführt. Sie wird daher aufgehoben.

IV. Hinweise

Die Allgemeinverfügung ergeht auf Vorschlag des Gesundheitsamtes, § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 6 IfSG. Von einer Anhörung betroffener Personen wird abgesehen, § 28 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG. Danach wird derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs

und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst rechtzeitig mit mir in Verbindung zu setzen. Eventuell können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Beckum, den 18. März 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung über die Untersagung von Veranstaltungen, weitergehende Schließung des Einzelhandels und der Gastronomie sowie weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung kann beim Fachdienst Recht und Ordnung der Stadt Beckum, Zimmer 26, Weststraße 46, 59269 Beckum eingesehen werden.

Beckum, den 18. März 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister